Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 26

Artikel: Erlass von Baureglementen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580482

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erlaß von Baureglementen im Kanton St. Gallen.

(Rorrespondeng.)

I. Entstehung des Rreisichreibens vom 2. Febr. 1912.

Im Jahre 1908 erschien eine Botschaft des Reglerungsrates zum Entwurf eines Baugesetzs. Die großzräliche Kommission legte in einem Bericht vom 8. Nov. gleichen Jahres dar, daß der Erlaß eines kantonalen Baugesetzs tatsächlich nötig sei, namentlich auch darum, weil den bestehenden örtlichen Baureglementen eine völlig klare Scheidung von privatrechtlichen und öffentlich rechtslichen Bestimmungen sehlt. Eine Folge davon ist die Unklarheit und Unsicherheit der Behörden in Handhabung dieser Reglemente, sowie auch das Schwanken der Gerichte bei Austragung solcher Rechtsstreitigkeiten.

Obwohl der Entwurf bei den maßgebenden Behörden sowohl als in der Öffentlichkeit anfänglich vortreffliche Aufnahme fand, kam er doch nicht über die erste Leiung im Großen Rat (vom Januar 1909) hinaus; er wurde nachher aus referendumspolitischen Gründen zurückgezogen, was für die Allgemeinheit wie für die Behörden

höchst bedauerlich war *)

Glücklicherweise bot sich dann beim Einsübrungsgeset zum Zivilgesetzuch vortreffliche Gelegenheit, einige Hauptneuerungen, die das kantonale Baugesetz gebracht hätte, in dieses neue Gesetz aufzunehmen und die Grundlage
für Ausscheidung des privaten und öffentlichen Rechtes in Bausachen festzulegen. Aber nach wie vor ist die Gemeinde bis zu einem gewissen Grade selbständig im Erlaß von Bauvorschriften. In Art. 148 des Einsührungsgesetzes zum 3. G. B. heißt es in Absat 2 und 3:

"Die Gemeinden sind besugt, besondern Privatrechten immerhin unnachteilig, durch Baureglemente und Überbauungspläne öffentlich-rechtliche Bauvorschriften, insbesondere auch über die einzuhaltenden

Bebäudeabstände, aufzuftellen.

Die Baureglemente und überbauungsplane beburfen der regierungsratlichen Genehmigung."

Bis anhin galten für den Erlaß von Bauvorschriften

folgende Besetzesbeftimmungen:

a) Art. 114 des Organisationsgesetzes vom 9. Mai 1867, lautend: "Der Gemeinderat kann nach waltenden Bedürfniffen und örtlichen Verhältniffen Reglemente aufstellen und in denselben Bußen festiegen."

b) Art. 16 des Gesetzes über Grenzverhältnisse, Dienstbarseiten usw. vom 22. August 1850, lautend: "Durch die in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen (über Bauvissere und Einsprachefristen) wird der Erlassung von Polizeireglementen nicht vorgegrissen, durch welche für Städte und Dörfer, besondern Privatrechten immerhin unnachteilig, bestimmt werden mag, wo und wie gebaut werden dürfe. Diese Reglemente dürfen auch geringere Entsernungen sür Neu- und Höherbauten sessiehen, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten."

2) Art. 86 des Gesetzes über das Straßenwesen vom 1. Juli 1889, Lautend: "Für Städte und Dörfer oder Teile von solchen können vom Gemeinderate

Baureglemente aufgeftellt werden."

Die Bestimmungen in Art. 148 des Einführungs. gesetzes weichen namentlich in zwei Punkten von den von den früheren maßgebenden Artikeln ab: Erstens sprechen sie nicht allein von Baureglementen, sondern auch vom überbauungsplan. Wenn auch über das Wefen und die Bedeutung eines Ueberbauungsplanes nichts Näheres gesagt ift, so darf wohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Ueberbauungsplan mindestens neben das Baureglement gestellt haben, gewissermaßen als eine besondere Art Bauvorschriften aufgefaßt wissen will. Zweitens — und das dürfte heute noch manchen Behörden noch nicht klar genug sein — spricht Artikel 148 E. G. deurlich von öffentlichrechtlichen Bauvorichriften. Die daselbst festgelegten Gebäudeabstände find demnach öffentlich rechtlicher, nicht privatrechtlicher Natur, was namentlich für die Behandlung der Baueingaben und für die Eiledigung allfälliger Einsprachen von Bedeutung ift. Hierüber weiter unten. Wenn Art. 148 E. G. noch nicht genug Klarheit bringt über die rechtliche Seite diefer in Baureglementen vorgeschriebenen Gebäudeabstände, den verweisen wir auf Art 130 E. G., lautend:

"In Gebieten, für welche weder durch Baureglement noch durch überbauungsplan öffentlichrechtliche Borschriften über Gebäudeabstände erlassen sind, haben neue Gebäude und Gebäudeteile, welche nicht an Stelle alter treten, einen Grenzabstand von wenigstens drei Metern einzuhalten."

Durch diese Bestimmung ist sestgelegt, daß die öffentlichen Borschristen der Gemeinden das kantonale Privatrecht ausheben. An Stelle des bisherigen kantonalen Privatrechtes tritt das öffentliche Recht. Da genauere Bestimmungen sehlen und ein kantonales Baugeset, in dem diese öffentlichrechtlichen Bestimmungen in den Grundzügen sestgelegt wären, keine Aussicht auf Annahme hat, sah sich der Regierungsrat veranlaßt, in einem Kreissichteiben vom 2. Februar 1912 sich mit dem Erlaß von Baureglementen zu besassen. Im nachfolgenden wollen wir einiges aus diesem wichtigen Erlaß ansühren.

II. Areisichreiben über den Erlaß von Baureglementen im Ranton St. Gallen, vom 2. Februar 1912.

In der Einleitung wird bemerkt, daß wohl kein einziges Baureglement diejenigen Richtsmittel enthält, die die neuen Richtsverhältnisse dringend fordern. Schon aus diesem Grunde schint es geboten, die Baureglemente umzuarbeiten. Diese Umarbeitung sollte sich mit dem formellen, wie mit dem materiellen Baurecht befassen, d. h. überstüffige und schädliche Vorschriften sind wegzulassen, andere zu verbessern oder neu aufzunehmen.

Der dem Kreisschreiben beigelegte Entwurf für ein Baureglement soll als Wegweiser dienen. Er soll in Einteilung und Ausbau möglichst beibehalten werden, damit einigermaßen Einheitlichkeit enisteht und daß eine Überprüfung durch den Reaierungsrat wie ein Vergleich mit andern Reglementen besser möglich ist. Der Entwurf ist keine inhaltlich streng einzuhaltende Vorschrift; die Gemeinden fönnen die örtlichen Reglemente nach abwaltenden Verhältnissen und Bedürfnissen weiter oder enger ausgestalten. Man will demgemäß kein kantonales Reglement, das sür die großen, städtischen Gemeinden zu wenig, sür die kleinen und ländlichen Gemeinden zu viel und ungeeianete Vorschriften enthält.

Für die Aufstellung des Baureglementes und der überbauungspläne sind die Gemeinderäte zuständig. Die übrigen baupolizeilichen Befugnisse können dagegen einer Baufommission übertragen werden, immerhin in der Meinung, daß Rekursbeschwerden an den Regierungsrat sich gegen Gemeinderatsbeschlüsse wenden sollen.

Die Baureglemente und überbauungspläne dürfen nur öffentlichrechtliche Bauvorschriften enthalten. Sie regeln demnach nur Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Grundeigentumer und der Gemeinde, nicht aber zwischen den Grundeigentumern unter sich. Die Einsprachen

^{*)} Anmerkung der Redaktion. Da diese Sache noch viel zu wenig bekannt ist und auch für andere Kantone mancherlei wertvolle Anregungen bringt, ist eine Bekanntgabe für alle, die mit Baureglementen zu tun haben (Behörden und Bauleute) wohl von großem Nuken.

gegen Berletzung der Bauvorschriften, die von einem Nachbarn oder Biteiligten erhoben werden können, gehen nicht mehr als privatrechtliche Sache durch das Bezirksamt, sondern sind an die Baupolizeibehörde zu richten, weil diese als Hüterin des öffentlichen Rechtes über die Bestimmungen von Baureglement und Überbauungsplan zu wachen hat.

Baureglement und Überbauungsplan sind von den privatrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesethuches und Einführungsgesetzes durchaus unabhängig; sie sind ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Regeln dieser Gesetze

auszulegen.

Wenn Baureglemente und überbauungspläne den besondern Privatrechten nicht nachteilig sein dürfen, so hat bas nicht den Sinn, daß Dienftbarkeiten gegenüber ben öffentlichen Baubestimmungen den Vorrang haben. Beispielsweise können zwei Nachbarn unter sich kleinere oder größere Gebäudeabstände vereinbart haben, als wie sie im Baureglement vorgeschrieben find. Diese Erlaubnis, naher an die Grenze bauen zu konnen, enthebt den Bauenden nicht von der Einhaltung des vorgeschriebenen Gebäudeabstandes. Anderseits bleibt aber der Nachbar an den privatrechtlich vereinbarten größeren Abstand gebunden, auch wenn das Baureglement fleinere Abstände zuläßt. Baureglement und überbauungeplan geben demgemäß dem Bauluftigen nicht etwa das Recht, fich über Dienftbarkeiten hinwegzuseten. Befteht beispielsweise auf einer Liegenschaft die Unüberbaubarkeit als Dienstbarkeit, so bleibt diese auch dann weiter bestehen, wenn auf der Liegenschaft Baulinien gezogen werden und nach dem Aberbauungsplan eine Aberbauung möglich ware. Wer bauen will, hat also sowohl das Baureglement und überbauungsplan als auch nichtabgelöfte Dienstbarkeiten zu beachten.

III. Entwurf für ein Baureglement.

Der Entwurf enthält acht Abschnitte mit folgenden Aberschriften: Überbauungspläne, Anlage und Ausführung der Bauten, Anderung und Unterhalt der Bauten, Bausgesuchverfahren, Bauaussicht, Schutzmaßregeln bei der Bauaussührung, Verantwortlichkeitse und Strafbestimmungen, Bollzugse und Überbauungsbestimmungen.

1. überbauungeplane.

In Art. 1 wird bestimmt, daß für unüberbaute Gebiete vom Gemeinderat überbauungspläne aufzustellen sind, entweder von sich aus oder auf das Begehren Beteiligter.

Art. 2 legt dar, was durch die Überbauungspläne geregelt werden kann: Anlage neuer und Korrektion bestehender Straßen, Wege und Pläte; innere und äußere Baulinien; Höhenverhältniffe und die Bauweise.

überaus wichtig ist der lette Sat: "Darüber hinaus kann der überbauungsplan das Baureglement überhaupt abandern oder ergänzen."

Damit ist unzweideutig gesagt, daß der überbauungsplan dazu berufen ist, eine Art Quartierbaureglement zu schaffen. Für große Baugebiete ist es fast ausgeschlossen, ein Reglement aufzustellen, das auf alle bei der überbauung in Betracht sallenden Berhältnisse jedes einzelnen Grundstückes Kücksicht nimmt. Durch Auflage eines überbauungsplanes, nötigenfalls in Berbindung mit einzelnen Angaben über Abweichungen vom gewöhnlichen Baureglement, kann den Wünschen derjenigen, die ganze Ortsteile einheitlich und mit einer "persönlichen Note" ausgestalten wollen, in einsacher Weise entsprochen werden. Dieser neuen, überaus wichtigen Wirksamkeit des überbauungsplanes wird man sich also vornehmlich in größern Gemeinden bedienen und dort namentlich für größere Wohnquartiere.

Der Regierungsrat stellt sich die Ausarbeitung der

überbauungspläne wie folgt vor:

"Da der überbauungsplan in erster Linie die überbauung regelt, wird er zweckmäßigerweise von Architekten ausgearbeitet; rationell freilich ist auch der Beizug eines Ingenieurs oder Tiesbautechnikers, damit die Straßen richtig gesührt werden. Als nicht zweckmäßig müssen wir das vielerorts geübte Bersahren bezeichnen, nach welchem die überbauungspläne eigentlich nur die Straßen seislegen, ohne Kücksicht auf die Gestaltung der überbaubaren Flächen."

Art. 3 handelt von der Bausperre:

"Der Gemeinderat kann über Gebiete, für welche er die Aufstellung oder Abanderung eines Überbauungsplanes beschlossen hat, die Bausperre verhängen, mit der Wirkung, daß eine Bauerlaubnis nur erteilt wird, falls die projektierte Baute nicht geneigt ist, die Durchsührung des Überbauungsplanes zu erschweren.

"Die Verhängung der Bausperre ist öffentlich bekannt zu machen und außerdem den von ihr betroffenen Liegenschaftseigentumern und Bauberechtigten (3. G. B. Art.

675, 779) schriftlich mitzuteilen.

"Wenn die Auflegung des überbauungsplanentwurses nicht innerhalb eines Jahres, von der Berhängung der Bausperre an gerechnet, erfolgt, so tritt diese außer Kraft. Andernfalls bleibt sie dis zur Genehmigung des überbauungsplanes durch den Regierungsrat bestehen."

In Art. 4—7 ift die Auflage und das Ginspracheverfahren geregelt:

Art. 4. Der vom Gemeinderat aufgestellte Entwurf des überbauungsplanes ift während 14 Tagen öffentlich

aufzulegen

Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekannt zu geben. Überdies sind die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, welche an die Straßen, Wege und Plätze angrenzen, welche von den Baulinien geschnitten oder berührt, deren Höhenverhältniffe geordnet werden, für welche die Bauweise oder eine Abänderung oder eine Ergänzung des Baureglementes festgestellt wird, von der Auslegung schriftlich in Kenntnis zu setzen, ebenso die an solchen Liegenschaften Bauberechtigten (3. G. B. 675, 779).

Urt. 5. Innert der Auflagefrist können beim Gemeinder rat schriftliche Einsprachen gegen den Aberbauungsplan-

entwurf eingereicht werden.

Der Gemeinderat erledigt die Ginfprachen.

Weist er eine Einsprache ab, so eröffnet er dem Einsprecher eine 14 tägige Frist zum Refurse an den Regierungsrat.

Halt er eine Einsprache für begründet und ändert den Überbauungsplanentwurf ab, so unterstellt er die

Abanderung dem Auflageverfahren.

Art. 6. Nach der vollständigen Durchführung bes Auflageverfahrens unterbreitet der Gemeinderat den überbauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Mit dieser Genehmigung beginnen die Rechtswirfungen

des Überbauungsplanes.

Art. 7. Die vom Regierungsrate genehmigten über bauungsplässe können nur in demfelben Verfahren ergänst oder abgeändert werden, welches für die erstmalige Aufstellung vorgeschrieben ist.

2. Unlage und Ausführung ber Bauten.

Art. 8—42. Hier sind die üblichen Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Berkehrs und hinsichtlich Gesundheit aufgestellt. Für die seuerpolizeilichen Borschriften wird auf die kantonalen seuerpolizeilichen Gesetze verwiesen. Etwas eingehender sind in Art. 14—18 die Borbauten behandelt. Die Grenze und Gebäudesabstände sind in sesten Maßen angegeben. An den Straßen richtet sich die Gebäudehöhe nach dem Baukinien

abstand; im übrigen muß sie sich grundsätlich nach dem Gebäudeabstand richten. Bon einer weitgehenden Regelung wurde Umgang genommen, weil Borschriften für die Bestimmung der Gebäudehöhe außerodentlich schwierig aufzustellen sind.

Beachtenswert ift Art. 24:

"Auch in Gebieten offener Bauweise dürsen Häuser zu Gruppen und Reihen aneinandergebaut werden, falls den Ansorderungen der Gesundheits- und Feuerpolizei Genüge geleistet und das Ganze architektonisch gefällig ausgebildet wird. Gruppen- und Reihenhäuser sind stets als Einheit gleichzeitig zu bauen."

3. Abanderung und Unterhalt ber Bauten.

Art. 43. Die Vorschriften des zweiten Abschnittes sinden auch auf bestehende Bauten Unwendung, wenn diese oder einzelne ihrer Teile einer eingreisenden Beränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit der Einschränkung jedoch, daß Umbauten, die den Umfang eines Gebäudes nicht vergrößern und entweder für sich dem Baureglement entsprechen, oder doch eine bedeutende Verbesserung von Mißständen indezug auf Sicherheit und Gesundheit erzielen, gestattet sind, auch wenn das umzubauende Gebäude in andern Beziehungen dem Baureglement nicht in allen Teilen entspricht.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie vortreten, bleibt der folgende Artikel vorbehalten.

Art. 44. An Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche über die Baulinie herausragen, dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keinerlei Beränderungen vorgenommen werden, als solche, die zum Unterhalt notwendig sind.

Beitergehende Veränderungen, wie Umbauten oder Aufbauten, werden nur ausnahmsweise bewilligt. Der durch eine solche Veränderung entstehende Mehrwert muß bei einer spätern Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung fallen.

— Hier scheint uns namentlich Art. 44 sehr wichtig, benn auf diesem Gebiet besteht heute vielerorts noch große Unklarbeit.

4. Baugefuchverfahren.

Art. 45—52. Da die Baureglemente, also auch die in diesen enthaltenen Bestimmungen, über Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudehöhen und deral. öffentliches Recht bedeuten, sinden wir in diesem Abschnitt einige Neuerungen, die vom bisherigen Versahren abweichen.

Wie früher, sind Visiere aufzustellen, gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches. Ergibt sich die Unzuläßigkeit der Baute ohne weiteres, so erläßt der Gemeinderat ohne Einleitung des Verfahrens das Bauverbot.

Andernfalls gibt er den Anstößern vom Bauvorhaben Kenntnis und eröffnet ihnen eine Einsprachefrist von 14 Tagen, innert der sie — wegen Verletzung baupolizeilicher Borschriften — Abweisung des Baugesuches beantragen können. Außerdem gibt der Gemeinderat das Bauvorhaben öffentlich bekannt unter Ansetzung einer 14-tägigen Einsprachefrist. Erst nach Ablauf dieser Frist prüst der Gemeinderat die Zuläßiokelt der beabsichtigten Baute an hand der öffentlichrechtlichen Bauvorschriften und erteilt den Baubescheid, entweder bedingungsloß oder unter Bedingung, oder spricht ein Bauverbot aus. Er erledigt auch die von dritter Seite eingegangenen Anträge auf Abweisung des Baugesuches.

Gegen den Baubescheid kann innert 14 Tagen der Refurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Vor Erlaß des Baubescheides darf mit den Bauarbeiten nicht

begonnen werden.

Beift der Baubescheid einen Antrag auf Abweisung des Baugesuches ab, so darf mit den Bauarbeiten erft

nach Umfluß der Rekursfrift, bezw. nach Erledigung des Rekursverfahrens, begonnen werden.

Neben diesem öffen lichrechtlichen Verfahren besteht auch die privatrechtliche Einsprache, auf Grund von Dienstbarteiten. In diesem Falle entscheidet aber nicht Gemeinderat und Regierungsrat, sondern Bezirksammann und die richterliche Behörde.

Das oben angeführte Verfahren für die öffentlicherechtlichen Bestimmungen scheint dem Bauenden wohl etwas umständlich. Es ist aber, will man mit dem bisherigen Ungewissen und Unbestimmten einmal gründlich aufräumen, nicht zu umgehen. Angenehm fällt die Klarheit auf, die im Wortlaut niedergelegt ist; sie wird noch unterstützt und vervollständigt durch einheitliche Formulare sür Bauanzeige, Mitteilung eines Baugesuches und öffentliche Bekanntgabe des Baugesuches. Für die Behörden bringt dieses neue Versahren die Annehmlichseit, daß die Fristen abgewartet werden müssem; sür den Bauenden die Veruhigung, daß nach unbenützem Umsluß der Fristen irgendwelche Einsprachen nicht mehr geltend gemacht werden können.

5. Bauaufsicht.

Dieser Abschnitt enthält keine Bestimmungen, auf die besonderer Hinweis gerechtfertigt ist.

6. Schutmagregeln bei der Bauausführung.

Neben den üblichen Vorschriften über Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, über Schutzmaßregeln für die Arbeiter und und über Gerüfte sind beachtenswert:

Wird während der kalten Jahreszeit im Innern eines noch unvollendeten Neubaues gearbeitet, so ist in geeigeneter Weise dafür zu sorgen, daß die dort beschäftigten Personen bei ihrer Arbeit vor den Einstüssen der Witterung nach Möglichkeit gesichert sind.

Der Aufenthalt in geschloffenen Räumen, in welchen offene Roks- und Kohlenfeuer brennen, ift nicht gestattet.

Ferner sind von Seite der Bauleitung diesenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diesenigen Borschriften über das Berhalten der Arbeiter beim Bau zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechtserhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere ist für ausreichende Aborte zu sorgen, die nötigenfalls anzulegen und so einzurichten sind, daß eine Berunreinigung des Baugrundstückes und namentlich des Gebäudes selbst verhütet wird und Belästigungen der Nachbarschaft tunlichst vermieden werden.

Für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind, soweit erforderlich und möglich, angemessene, gegen die Einflüsse der Witteruna geschützte Unterkunftsräume zu beschaffen, in denen die Arbeiter sich während der Pausen aufhalten und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

la Comprimierte & abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl 11 Kaltgewalzie Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Kehlackentreies Vernackungsbandeiser 7. Berantwortlichkeits, und Strafhestimmungen.

Berantwortlich sind Bauherr, Bauleiter und Unternehmer, zusammen oder einzeln. Neben den Strafen und Bugen kann der Bauherr veranlaßt werden, Bauten, die errichtet worden sind, abzuändern oder zu beseitigen; im fernern fann er verhalten werden, Wohnungen, welche bezogen wurden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind (Art. 35), leer zu ftellen.

Leistet er den Anordnungen innerhalb der ihm gesetten Frist nicht Folge, so kann der Gemeinderat das Erforderliche im Exekutionswege auf Roften des Bauherrn

8. Vollzugs= und übergangsbestimmungen. Reine besonderen Bemerkungen.

Wenn auch nicht jeder, der mit Baureglementen zu tun hat, den Entwurf von Anfang bis Ende gutheißt, so wird er doch bei näherer Prüfung zugeben müffen, daß die Grundgedanken durchaus gut und vor allem flar gefaßt find. Die einzelnen Gemeinden werden mancherlei nach ihren Bedürfniffen und Verhältniffen richten. Soviel ift ficher: Bei Aufstellung oder Abanderung von Baureglementen leiftet das Kreisschreiben mit dem Entwurf für ein Baureglement treffliche Dienste und der Kanton St. Gallen wird durch biefen Erlaß Ordnung bringen in die vielen und vielerlei Bauvorschriften, die nicht allein vielfach den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sondern die häufig Vorschriften enthalten, die durchaus ungefetlich find.

Allgemeines Bauwesen.

Durch die Erweiterung der Badanftalt im Dberwaffertanal in Burich foll nun den Bedürfniffen der Bevolkerung der Kreise III und IV nach verm hrter Badegelegenheit Benüge geleiftet werden. Eine Erweiterung foll kanalauswärts erfolgen und nicht etwa quer zur Flußrichtung, was mit Rücksicht auf die Reinheit des Waffers in den Bossins zwar münschenswert gewesen wäre, aber für die Flußschiffahrt Nachteile gebracht hätte.

Das Erweiterungsprojekt sieht zwei neue Bassins von gleicher Größe wie die bestehenden vor, von denen eines der Frauen= und das andere der Männerabteilung zukommt. Für das Frauenbad ergeben sich 28 neue Zellen für höchstens drei Bersonen; außerdem soll noch Sitz-und Ablegegelegenheit für 22 Bersonen geschaffen werden. Im Männerbad ift wiederum auf den Einbau von Zellen verzichtet; es find zehn Buchten mit insgesamt 185 Sitzpläten angenommen. Der neue Teil entspricht in Konftruktion und Gliederung ganz der bestehenden Anlage. Die Rosten sind auf 61,000 Fr. veranschlagt, für die der Stadtrat beim Großen Stadtrat die Genehmigung nachsucht.

Bauliches aus Dberminterthur. Die feit einigen Jahren erwachte Bautätigkeit hält immer noch unverändert an und zwar nicht nur im freien Gelande, auch im Innern ist durch da und dort enistandene Um- und Neubauten das Dorfbild in vorteilhafter Beise verändert worden. Bemerkenswert find zwei im Bau begriffene Reklamehäuser der Eternitwerke Niederurnen am alten Stadtrain. In Riegelwerf erftellt, mit Eternitziegeln eingedeckt und mit ebenfolchen Platten außen und innen verfleidet, follen die Erftellungstoften verhältnismäßig billig zu ftehen kommen und dabei die Wohnungen in hygienischer Sinsicht doch allen Unforderungen entsprechen. Unter der Firma Isler & Windler hat sich auch ein neues Beu Exportgeschäft gebildet, das mit Geleiseanschluß an die Tößtalbahn oberhalb der Station Grüze

große Lagerräume erftellt hat, und von der Baugenoffen. schaft Friedheim in Winterthur sind im Talackerquartier zwei Wohnhäuser mit zirka 24 Wohnungen projektiert. Der Neubau der Kleinfinderschule, in welchem zugleich auch die Nähschule untergebracht werden foll, geht feiner Bollendung entgegen und macht von feinem erhöhten Standorte aus einen recht freundlichen Gindruck. Man hofft den Bau auf Neujahr feiner Zweckbestimmung übergeben zu fonnen.

Bauwesen in Huttwil. (Korr.) Das freundliche unteremmentalische Städtchen huttwil macht fich immer mehr. Auf einem furgen Ferienbesuche überraschte mich neuerdings die immer noch anhaltende rege Bautätigfeit. Un der Bahnhofstraße ift nun der ehemalige "Laden: plat" vollständig überbaut; eine prächtige Häuserfront berührt hier den Besucher überaus angenehm, nachdem nun auch die beiden Neubauten der Berren Coiffeur Minder und Spengler Burthard, die fich an die beiden Ronfumgebäude anschließen, ihrer Vollendung entgegenrücken. Daß die Erstellung der Hofmattstraße ein autes Wagnis war, zeigt sich gleichfalls immer mehr. Neben dem neuen stattlichen Spritzenhaus steizen dort nun endlich die Profile für das neue Sekundarschulhaus und bereits ist dieser Tage auch mit den Grabarbeiten für die Fundamente dieses Gebäudes begonnen worden. In unmutelbarer Nähe, ebenfalls an der Hofmatistraße, find drei weitere hubsche Neubauten im Entstehen begriffen; Diejenigen der Herren Buchbinder Albert Begi, Buch hinder G. Zumftein und Tierarzt Dr. Trachfel. Beitere Bauten werden fich diesen in kurzer Zeit anschließen, wobei besonders erfreulich ift, daß ein hauptaugenmert auf offene Bauweise gerichtet wird, sodaß die einzelnen Häuser nicht nur Licht und Luft, sondern auch jedes sein Gärtchen erhalten wird.

Das nämliche Prinzip wird an der neuen Sonned. straße, am Sudhang des Huttwilberges verfolgt. Bu den lettes Jahr dort erstandenen sechs schmucken Em und Zweifamilienhäusern kommt nun noch ein weiteres

des Herrn Lehrer Rudolf Schar.

Un der Eriswilstraße, wo neben andern in den letten Jahren erstandenen Neubauten namentlich das dieses Frühjahr fertiggewordene zierliche Bijou des hrn. Sekundarlehrer Hofmann das Auge erfreut, baut sich gegenwärtig auch Herr Granicher, der die Wirtschaft zum "Rößli" aufgeben und bloß noch seinem Reisendenberufe leben will, ein hubsches Beim.

Und hinter dem Primarschulhause wird demnächst mit dem Bau des beschloffenen neuen Pfarrhauses

begonnen werden.

Auch auf dem Lande regt fich die Bauluft. Gar manches alte Bauernhaus wirft fich mit Hilfe der Zimmer leute und der Maurer in ein neues Gewand; so 3. B. hat auch der wackere Landwirt Frig Wüthrich in Tichappel dahier sein ehrwürdiges väterliches Haus, das vom Bahn der Zeit hart mitgenommen mar, größtenteils niederge-riffen und neu aufbauen laffen. Die "Hausräuchi" foll noch diesen Berbst statifinden.

Man fieht, die Bauhandwerker haben hier noch einen goldenen Boden. Strenge Arbeit zwar, aber auch reich liche und dankbare Arbeit. Und dabei wächst und gebeiht das hübsche Städtchen langfam, aber sicher gut

Stadt heran.

Installateur und Grossist.

(Gingefandt.)

Es find periodifche Erscheinungen, welche in ben einzelnen Gebieten der Bolkswirtschaft auftreten, die gu